

UBM Development AG beschließt Aktienrückkaufprogramm zum Erwerb eigener Aktien

Der Vorstand der UBM Development AG (**UBM** oder **Gesellschaft**) hat auf Grundlage der bestehenden Ermächtigung der Hauptversammlung beschlossen, ein Aktienrückkaufprogramm zum zweckfreien Erwerb gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG durchzuführen und in dessen Rahmen eigene Aktien im Ausmaß von maximal 747.218 Stück bzw bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zu einem Kurs zwischen EUR 7,00 und maximal 10% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden zehn Börsetage zu erwerben. Der dafür vorgesehene maximale Kapitalbedarf beträgt EUR 3,0 Mio. Der Aktienrückkauf soll ausschließlich über die Wiener Börse sowie über multilaterale Handelssysteme erfolgen und jedem gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG zulässigen Zweck dienen.

Grundlage dieses Beschlusses über ein Aktienrückkaufprogramm ist der Ermächtigungsbeschluss der 142. ordentlichen Hauptversammlung vom 19.05.2023 zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre.

Mit der Durchführung des Aktienrückkaufs wurde ein in Österreich zugelassenes Kreditinstitut beauftragt. Das Kreditinstitut hat seine Entscheidung über den Zeitpunkt des Erwerbs von Aktien der Gesellschaft unabhängig und unbeeinflusst von der Gesellschaft zu treffen und hat dabei die in Art 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 der Kommission vom 8. März 2016 festgelegten Handelsbedingungen zu befolgen.

Details und Bedingungen des Aktienrückkaufprogramms:

1. Tag des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung:	Hauptversammlungsbeschluss nach § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG der 142. ordentlichen Hauptversammlung der UBM vom 19.05.2023.
2. Tag und Art der Veröffentlichung des Hauptversammlungsbeschlusses:	Der Hauptversammlungsbeschluss wurde am 19.05.2023 gemäß § 119 Abs 7 und Abs 9 BörseG 2018 iVm § 2 Veröffentlichungsverordnung 2018 über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.
3. Beginn und voraussichtliche Dauer des Aktienrückkaufprogramms:	Das Aktienrückkaufprogramm beginnt am 18.03.2025 (einschließlich) und dauert bis voraussichtlich 18.11.2025.
4. Aktiengattung, auf die sich das Aktienrückkaufprogramm bezieht:	Das Aktienrückkaufprogramm bezieht sich auf die auf Inhaber lautenden Stückaktien der UBM Development AG (ISIN AT0000815402).

5. Beabsichtigtes maximales Volumen des Aktienrückkaufs:	Aktienrückkauf von bis zu 747.218 Stück Aktien (entspricht bis zu rund 10% des Grundkapitals der Gesellschaft).
6. Höchster und niedrigster zu leistender Gegenwert je Aktie:	Gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung sowie dem konkretisierenden Durchführungsbeschluss des Vorstands der UBM darf der beim Aktienrückkauf zu leistende Gegenwert je Aktie nicht niedriger als EUR 7,00 (Preisuntergrenze) sowie nicht höher als maximal 10% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden zehn Börsetage sein. Der maximale Erwerbspreis für Aktien unter dem Aktienrückkaufprogramm beträgt insgesamt EUR 3,0 Mio.
7. Art und Zweck des Aktienrückkaufs:	Der Aktienrückkauf erfolgt ausschließlich über die Börse sowie über multilaterale Handelssysteme (Multilateral Trading Facilities) und soll im Sinn des zweckfreien Erwerbs jedem gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG zulässigen Zweck dienen.
8. Allfällige Auswirkungen des Aktienrückkaufprogramms auf die Börsenzulassung der Aktien der Gesellschaft:	Keine.
9. Anzahl und Aufteilung der einzuräumenden oder bereits eingeräumten Aktienoptionen auf Arbeitnehmer, leitende Angestellte und auf die einzelnen Organmitglieder der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens:	Nicht anwendbar.

Aktienrückkäufe erfolgen durch ein Kreditinstitut, das seine Entscheidung über den Erwerbszeitpunkt unabhängig und unbeeinflusst von der Gesellschaft trifft und die Handelsbedingungen gemäß Art 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 der Kommission vom 8. März 2016 einzuhalten hat.

Hinweis gemäß § 5 Abs 4 Veröffentlichungsverordnung 2018 (**VVO**): Die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten gemäß den §§ 6 und 7 VVO betreffend die Veröffentlichung etwaiger Änderungen des Aktienrückkaufprogramms oder der Details zu den im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms durchgeführten Transaktionen durch die Gesellschaft erfolgt ausschließlich auf der Internetseite der UBM Development AG (www.ubm-development.com) unter der Rubrik 'Investor Relations' - 'Corporate Actions' (<https://www.ubm-development.com/de/investor-relations/aktie/corporate-actions/>)

Diese Veröffentlichung dient als Veröffentlichung gemäß den §§ 4 und 5 VVO. Diese Veröffentlichung ist kein öffentliches Angebot zum Erwerb von Aktien der UBM Development AG und begründet keine Verpflichtung der UBM Development AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften, Angebote zum Rückerwerb von Aktien der Gesellschaft anzunehmen.